

Beilage Nr. 9/1999
MA 58 - 2733/98

Stand: Ausschussbeschluss
vom 9. Juni 1999

Rapport über die Ausbildung
in der Berufsausbildung

E N T W U R F

Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBI. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "um höchstens acht Wochen."

2. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Lehrberufe, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der anderen Länder eingerichtet sind, können durch Verordnung der Landesregierung zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 hat die Landesregierung nähere Bestimmungen über

1. die als verwandt gestellten Lehrberufe,

2. das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander und mit solchen gewerblicher Art sowie

3. den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes zu erlassen."

3. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen nach § 5 Abs. 3 erfolgt, so sind auf die Lehrzeit anzurechnen:"

4. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

(2) Prüfungswerber, die die Berufsschule (§ 7 Abs. 1) erfolgreich abgeschlossen oder an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat."

5. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag einen Prüfungswerber (Nachsichtswerber) zur Facharbeiterprüfung zuzulassen, wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf

eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Fachkurses erworben hat. Die verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage eines Dienstzeugnisses und einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Fachkurs erbracht."

6. § 18 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 9/1999

MA 58 - 2733/98

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 102/1998, die für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze geändert.

Nach Z 5 dieser Novelle sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung der Novelle folgenden Tag, also bis zum 24. Jänner 1999, zu erlassen.

Es ist somit die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBL für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, als Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Es wird eine Angleichung an die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 67, vorgenommen. Zum einen wird eine Adäquanz in den Ausbildungsvoraussetzungen und im Ausbildungsverlauf nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1997, und der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 hergestellt. Zum anderen wird von der durch das Bundesgrundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Lehrberufe aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere jedoch aus dem gewerbli-

chen Bereich mit jenen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich verwandt zu stellen und gleichzeitig auch das Ausmaß der Anrechnung der Ausbildungszeiten festzulegen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

52 / 5

EU-Konformität:

Gegeben

zu Beilage Nr. 9/1999 - das ist in jedem Fall ein Prüfungsantrag
MA 58 - 2733/98 unter Berücksichtigung des § 1 der ADA ist dies möglich

zweckmäßig ist es die Prüfungsvorlesungen zu dem Fach
Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forst-
wirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Die bisherige Rechtslage bei der Anerkennung von Lehrlingsaus-
bildung im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen
Bereich war unbefriedigend. Zahlreiche Lehrberufe aus den beiden
Sparten ähneln einander in Ausbildung und Berufsziel oder sind
praktisch ident. Trotzdem wurden diese Berufe bislang weder in
den Ausführungsgesetzen zum Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fas-
sung des Gesetzes BGBl. Nr. 472/1992, noch im Berufsausbildungs-
gesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes
BGBl. Nr. 256/1993, generell verwandt gestellt. In der Land- und
Forstwirtschaft erfolgte jeweils eine individuelle Anrechnung
von Lehrausbildungszeiten aus dem gewerblichen Bereich durch die
land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungs-
stellen nach einem Antrag des Prüfungswerbers. Eine festgelegte
Verwandtstellung mit der Fixierung des Ausmaßes der Anrechnung
gab es nicht.

Dieser Mangel wurde zunächst im gewerblichen Bereich beseitigt,
und zwar dadurch, daß mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle
1997, BGBl. I Nr. 67, - allerdings unter der Voraussetzung der
Gegenseitigkeit - die Möglichkeit der Verwandtstellung von
Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet
sind, eröffnet wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat sodann mit dem Bundesgesetz, mit dem
das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz ge-
ändert wird, BGBl. I Nr. 102/1998, die für die Regelung der Be-

rufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft us
gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze geändert.

Mit der gegenständlichen Novellierung des LFBAG wird dieser Neuerung im BAG Rechnung getragen, indem den Ländern die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen eingeräumt und damit die Voraussetzung für die im BAG normierte Gegenseitigkeit bei der Verwandtstellung von land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen geschaffen wird.

Mit dieser Gesetzesänderung kann eine größere Mobilität und Flexibilität in der Lehrlingsausbildung und im beruflichen Bereich erreicht werden.

Die weiteren Novellierungen im LFBAG haben den Zweck, den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft ähnliche Ausbildungsvoraussetzungen zu bieten, wie sie die Lehrlinge nach dem BAG vorfinden. Es handelt sich um einige Angleichungen bei der vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung und bei den Voraussetzungen für die Zulassung eines Nachsichtswerbers zur Facharbeiterprüfung.

Es ist somit die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGB1. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, als Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen und werden mit dem vorliegenden Entwurf die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Die Änderung im zweiten Satz des Absatzes 2 ist auf die Neuerungen im § 8 zurückzuführen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3 und 4) und Z 3 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Die ausschließlich individuelle Anrechnung von Ausbildungszeiten hat sich als keine zufriedenstellende gesetzliche Lösung erwiesen. Wegen der mangelnden generellen Festlegung einer Verwandtschaft zwischen Lehrberufen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich und Lehrberufen, die aufgrund anderer österreichischen Rechtsvorschriften eingerichtet sind, mußten die in den Bundesländern errichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen jeweils über Antrag im Einzelfall die Ausbildungszeiten anrechnen. Diese rechtliche Situation führte zu einer uneinheitlichen Lehrzeitanrechnung.

Es wird daher vom Bundesgrundsatzgesetzgeber dem Landesgesetzgeber nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, auch Lehrberufe, die nicht durch das LFBAG eingerichtet sind, als verwandt zu erklären und gleichzeitig das Ausmaß der Anrechnung der Ausbildungszeiten generell festzulegen.

Mit § 5 Abs. 3 des Entwurfes wird die Möglichkeit einer formellen Verwandtstellung von Lehrberufen durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen. Dabei können auch Lehrberufe, die nicht durch das LFBAG eingerichtet sind, insbesondere solche aus dem gewerblichen Bereich, verwandt erklärt werden.

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfes ist bei der Verwandtstellung das Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeiten in den einzelnen Lehrjahren auf die Lehrberufe nach der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 in der Verordnung genau festzusetzen.

Neben der formellen Verwandtstellung ist weiterhin nach (§ 6 Abs. 1 des Entwurfes) eine individuelle Anrechnung möglich.

Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die bisherige Regelung des § 8 ist nunmehr zu Abs. 1 geworden. Zusätzlich zu der dort verankerten Möglichkeit der Verkürzung

zu Beilage Nr. 9/1999
MA 58 - 2733/98

Die Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "um höchstens acht Wochen."
2. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- "(3) Lehrberufe, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der anderen Länder eingereitet sind, können durch Verordnung der Landesregierung zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 hat die Landesregierung nähere Bestimmungen über

1. die als verwandt gestellten Lehrberufe,
2. das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander und mit solchen gewerblicher Art sowie den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes zu erlassen."

3. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Ist keine Verwandtsstellung von Lehrberufen nach § 5 Abs. 3 erfolgt, so sind auf die Lehrzeit anzurechnen:"

4. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

§ 8. Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

§ 8. Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Fachkurses erworben hat. Die verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage eines Dienstzeugnisses und einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Fachkurs erbracht."

6. § 18 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 9/1999

MA 58 - 2733/98

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 102/1998, die für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze geändert.

Nach Z 5 dieser Novelle sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung der Novelle folgenden Tag, also bis zum 24. Jänner 1999, zu erlassen.

Es ist somit die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBL für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, als Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Es wird eine Angleichung an die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 67, vorgenommen. Zum einen wird eine Adäquanz in den Ausbildungsvoraussetzungen und im Ausbildungsverlauf nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1997, und der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 hergestellt. Zum anderen wird von der durch das Bundesgrundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Lehrberufe aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere jedoch aus dem gewerbli-

chen Bereich mit jenen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich verwandt zu stellen und gleichzeitig auch das Ausmaß der Anrechnung der Ausbildungszeiten festzulegen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

ROSTER

EU-Konformität:

Gegeben

zu Beilage Nr. 9/1999 - das ist die gesetzliche Verordnung
MA 58 - 2733/98 mit der das Gesetz über die Berufsausbildung
zum 1. Jänner 1999 in Kraft tritt.

Erläuternde Bemerkungen

Die folgenden Erläuterungen dienen der Erklärung des Gesetzes und der Klärung der bestehenden Rechtsverhältnisse. Sie sind nicht als Vorschlag zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird.

Die bisherige Rechtslage bei der Anerkennung von Lehrlingsausbildungungen im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich war unbefriedigend. Zahlreiche Lehrberufe aus den beiden Sparten ähneln einander in Ausbildung und Berufsziel oder sind praktisch ident. Trotzdem wurden diese Berufe bislang weder in den Ausführungsgesetzen zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 472/1992, noch im Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 256/1993, generell verwandt gestellt. In der Land- und Forstwirtschaft erfolgte jeweils eine individuelle Anrechnung von Lehrausbildungszeiten aus dem gewerblichen Bereich durch die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen nach einem Antrag des Prüfungswerbers. Eine festgelegte Verwandtstellung mit der Fixierung des Ausmaßes der Anrechnung gab es nicht.

Dieser Mangel wurde zunächst im gewerblichen Bereich beseitigt, und zwar dadurch, daß mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 67, - allerdings unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit - die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet sind, eröffnet wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat sodann mit dem Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 102/1998, die für die Regelung der Be-

rufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft us
gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze geändert.

Mit der gegenständlichen Novellierung des LFBAG wird dieser Neuerung im BAG Rechnung getragen, indem den Ländern die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen eingeräumt und damit die Voraussetzung für die im BAG normierte Gegenseitigkeit bei der Verwandtstellung von land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen geschaffen wird.

Mit dieser Gesetzesänderung kann eine größere Mobilität und Flexibilität in der Lehrlingsausbildung und im beruflichen Bereich erreicht werden.

Die weiteren Novellierungen im LFBAG haben den Zweck, den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft ähnliche Ausbildungsvoraussetzungen zu bieten, wie sie die Lehrlinge nach dem BAG vorfinden. Es handelt sich um einige Angleichungen bei der vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung und bei den Voraussetzungen für die Zulassung eines Nachsichtswerbers zur Facharbeiterprüfung.

Es ist somit die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGB1. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, als Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen und werden mit dem vorliegenden Entwurf die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Die Änderung im zweiten Satz des Absatzes 2 ist auf die Neuerungen im § 8 zurückzuführen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3 und 4) und Z 3 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Die ausschließlich individuelle Anrechnung von Ausbildungszeiten hat sich als keine zufriedenstellende gesetzliche Lösung erwiesen. Wegen der mangelnden generellen Festlegung einer Verwandtschaft zwischen Lehrberufen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich und Lehrberufen, die aufgrund anderer österreichischen Rechtsvorschriften eingerichtet sind, mußten die in den Bundesländern errichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen jeweils über Antrag im Einzelfall die Ausbildungszeiten anrechnen. Diese rechtliche Situation führte zu einer uneinheitlichen Lehrzeitanrechnung.

Es wird daher vom Bundesgrundsatzgesetzgeber dem Landesgesetzgeber nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, auch Lehrberufe, die nicht durch das LFBAG eingerichtet sind, als verwandt zu erklären und gleichzeitig das Ausmaß der Anrechnung der Ausbildungszeiten generell festzulegen.

Mit § 5 Abs. 3 des Entwurfes wird die Möglichkeit einer formellen Verwandtstellung von Lehrberufen durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen. Dabei können auch Lehrberufe, die nicht durch das LFBAG eingerichtet sind, insbesondere solche aus dem gewerblichen Bereich, verwandt erklärt werden.

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfes ist bei der Verwandtstellung das Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeiten in den einzelnen Lehrjahren auf die Lehrberufe nach der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 in der Verordnung genau festzusetzen.

Neben der formellen Verwandtstellung ist weiterhin nach (§ 6 Abs. 1 des Entwurfes) eine individuelle Anrechnung möglich.

Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die bisherige Regelung des § 8 ist nunmehr zu Abs. 1 geworden. Zusätzlich zu der dort verankerten Möglichkeit der Verkürzung

„Bildungsaufgaben“ sind bei C „welt, ökono, grünwirtschaft“ und MA „ökonomie“ und „ökologische Bildung“ ausgewählt. Die „Bildungsaufgaben“ sind in der Regel als „Bildungsaufgaben“ oder „Bildungsaufgaben“ bezeichnet. Sie sind in der Regel als „Bildungsaufgaben“ oder „Bildungsaufgaben“ bezeichnet.

Entwurf

Entwurf

Die Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 18/1994 und 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „um höchstens acht Wochen.“

2. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Lehrberufe, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der anderen Länder eingereitet sind, können durch Verordnung der Landesregierung zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.“

Geltendes Recht

„Bildungsaufgaben“ sind bei C „welt, ökono, grünwirtschaft“ und MA „ökonomie“ und „ökologische Bildung“ ausgewählt. Die „Bildungsaufgaben“ sind in der Regel als „Bildungsaufgaben“ oder „Bildungsaufgaben“ bezeichnet. Sie sind in der Regel als „Bildungsaufgaben“ oder „Bildungsaufgaben“ bezeichnet.

(2) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulkasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert und bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 8 um höchstens acht Wochen verkürzt werden.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 hat die Landesregierung nähere Bestimmungen über

1. die als verwandt gestellten Lehrberufe,
2. das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander und mit solchen gewerblicher Art sowie den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes zu erlassen."

3. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Ist keine Verwandtsstellung von Lehrberufen nach § 5 Abs. 3 erfolgt, so sind auf die Lehrzeit anzurechnen:"

4. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

§ 8. Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

§ 8. Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder vorgenommenen anderen Ausbildungmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

(2) Prüfungswerber, die die Berufsschule (§ 7 Abs. 1) erfolgreich abgeschlossen oder an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat."

5. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag einen Prüfungswerber (Nachsichtswerber) zur Facharbeiterprüfung zuzulassen, wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Fachkurses erworben hat. Die verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage eines Dienstzeugnisses und einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Fachkurs erbracht."

6. § 18 Abs. 2 z 4 lautet:

"4. die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;"

4. die Abhaltung von Prüfungen;